



Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Mittagessen in Schulen)

Gesetzliche Grundlagen § 28 SGB II, § 6b BKGG, §§ 2,3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Bezieher:innen von

- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld (SGB II)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)

Wer kann die Leistung erhalten?

Alle Schüler:innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

Das Schulamt der Landeshauptstadt Mainz.

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

Wir benötigen eine Kopie von allen Seiten des aktuellen Leistungsbescheides.



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Schulamt (40)
Erthalstraße 1
55118 Mainz
Postfach 6320
Tel. 06131 12-2464
E-Mail: schuelerverpflegung@stadt.mainz.de